

Eine solche Betrachtungsweise äußert sich z. B. scharf ausgeprägt in der Gegenüberstellung von sozialistischem Staat und Gesellschaft, von individuellem Betrieb und gesamter Gesellschaft, von Gesamtwillen und Einzelwillen, Gesamtbewußtsein und Einzelbewußtsein, gesellschaftlichen Interessen und einzelnen Interessen, sozialistischem Staat und Gemeinden. Dieses mechanistische Denken ist durch den modernen Revisionismus dadurch aktiviert worden, daß aus dem „und“ zwischen den genannten Gliedern ein „oder“ wurde, so daß hieraus Alternativen wurden: Staat oder Gesellschaft, staatliche Leitung oder wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, Plan oder Markt, individuelle oder gesellschaftliche Interessen, Demokratie oder Zentralismus. Die sozialistische Verfassung der DDR ist sowohl einer mechanistischen als auch einer solchen alternativen Konzeption direkt entgegengesetzt. Das ist aus ihrer Anlage insgesamt wie aus den einzelnen Abschnitten und Artikeln ablesbar.

Durch alternative Gegenüberstellungen kann natürlich das sozialistische System niemals in seiner sozialen Ganzheit bewußt erfaßt und gestaltet werden, sondern es erscheint als ein ungegliederter, heterogener, undurchsichtiger, anarchischer Komplex von Zügen, Seiten, Beziehungen und Elementen. Das bedeutet zwangsläufig ein Abgehen von der marxistisch-leninistischen Geschichtsbetrachtung.

Ebenso wie im sozialistischen Staat als einem lebendigen Organismus offenbart sich auch im sozialistischen Recht eine soziale Ganzheit von Tätigkeiten. Die sozialistische Rechtsordnung kann nur als ein System der Tätigkeiten begriffen werden, das auf den Vollzug der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten gerichtet ist. Das Rechtssystem ist deshalb vor allem Tätigkeits- und Handlungssystem, das einen spezifisch normativen Ausdruck besitzt. Das Rechtssystem lediglich als Normensystem zu verstehen, würde seiner revolutionären Bedeutung nicht gerecht.

Das gilt für alle Rechtsgebiete. Wie das für das Strafrecht mit seiner Funktion der Zurückdrängung der Kriminalität zutrifft, braucht hier nicht nachgewiesen zu werden. Aber auch z. B. das Zivilrecht muß von positiv gestaltenden, die neuen gesellschaftlichen Beziehungen durchsetzenden Zielsetzungen durchdrungen sein. Das wird in den Mietbeziehungen mehr und mehr offenbar, gilt aber auch für das Verhältnis des Bürgers zu seinen Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben. Deshalb ist es nicht richtig, das Rechtsgeschäft und die Willenserklärung etwa in einen Gegensatz zur schöpferischen Handlung zu bringen²².

Der notwendige Bruch mit dem bürgerlichen Rechtsdenken

Es war die Absicht, darzustellen, daß der notwendige Bruch mit dem bürgerlichen Staats- und Rechtsdenken nicht etwa als ein zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossener, vielleicht noch dazu einmaliger Akt zu begreifen ist. Im gldichen Maße, wie der Sozialismus seine Eigenständigkeit als System entfaltet, ist das neue, sozialistische Maßverhältnis in jeder Hinsicht zu begründen, wirksam zu machen und damit gleichzeitig, immer wieder aufs neue, der bürgerliche Rechtshorizont zu überschreiten. Dieser Bruch mit dem bürgerlichen Staats- und Rechtsdenken ist um so dringlicher, als die restaurativen Kräfte der Vergangenheit bekanntlich mit allen Mitteln des „Brückenschlags“ eine Kontinuität zu ihren Existenzgrund²²

²² Eine solche Entgegensetzung ist z. B. aus der Anmerkung von Cohn in NJ 1969 S. 61 herauszulesen.

lagen wieder herzustellen suchen. Sozialistischer Staat und sozialistisches Recht einerseits sind positive und kapitalistischer Staat und kapitalistisches Recht andererseits sind negative Elemente zur geschichtlichen Notwendigkeit. Sie sind miteinander unvereinbar. Wird das übersehen, so werden der sozialistische Staat und sein Recht im bürgerlichen Sinne revidiert.

Kennzeichnend für den Revisionismus ist, daß er die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in dieser oder jener Form negiert und vor allem ihren Zusammenhang mit der notwendig zu formenden menschlichen Aktivität „übersieht“ oder in Frage stellt. Das geschieht prinzipiell durch die Bestreitung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Dadurch entsteht zwangsläufig eine Denkhaltung, die den Menschen dem gegebenen gesellschaftlichen Zustand unterordnet, ihm keine Perspektive bietet, kein Zukunftsbewußtsein vermittelt, ihn der blinden Spontaneität der gesellschaftlichen Gesetze unterwirft.

Eine typische, ihn zugleich stimulierende Erscheinung des Revisionismus ist ein philosophisch und literarisch ausgebreiteter Pessimismus, sind Ausweglosigkeit, Angst und Sorge um die Zukunft²³. Diese Zersetzung des Machtbewußtseins und damit auch zugleich das Selbstbewußtseins der Menschen tritt in bezug auf Staat und Recht vor allem darin auf, daß in ihnen abstrakte, gesellschaftsneutrale Mechanismen gesehen werden, die dem einzelnen Menschen fremd, unerreichbar und unerfaßbar gegenübertreten.

Kafkas Figuren zeichnen sich durch Hilflosigkeit, Gequält- und Verfolgtsein, als sich selbst und anderen tiefst fremd, als durch anonyme Mädie bedroht, bedrückt und gepeinigt aus. Zum Gesetz und seinen Institutionen erhalten sie keinen Zutritt. Und diese menschenfeindliche Situation — in der sich das kapitalistische gesellschaftliche Verhältnis widerspiegelt — ist in eine allgemeine menschliche Situation zu fälschen versucht worden. Darauf zielt das nun schon jahrelang andauernde Entfremdungsgerede imperialistischer Ideologen ab, das ein Mittel der ideologischen Diversion gegenüber den sozialistischen Ländern darstellt.

Indem aber der sozialistische Staat und sein Recht auf eine gleiche Stufe mit dem vorsozialistischen Staat und Recht gesetzt werden, wird das Klassenbewußtsein der Arbeiterklasse und damit die Position der Beherrschbarkeit der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten aufgegeben. Damit ist der Standpunkt der Konvergenz eingenommen. In diesem Fall bleibt weiter nichts übrig, als das Recht auf gesellschaftsneutrale Normen zu reduzieren oder das Rechtssystem lediglich als ein allgemeines Normensystem aufzufassen. Dann wird das Rechtssystem vornehmlich als ein auf sich selbst bezogenes strukturelles Verhältnis und nicht als ein System der Tätigkeit, des notwendigen gesellschaftlichen Handelns begriffen.

Gesellschaftsentwicklung und rechtliche Strukturen klaffen dann auseinander. Das Ergebnis ist dann wiederum die Trennung von gesellschaftlichem Verhältnis und rechtlichem Verhältnis³¹. Die rechtliche Existenz des Bürgers, des Betriebes oder anderer Einrichtungen ist dann nicht mit ihrer gesellschaftlichen Existenz identisch. Es tritt jene „Verdoppelung“ der Existenz

²³ So erklärt Ernst Fischer (Kunst und Koexistenz, Hamburg 1966, S. 35): „Der Ariadne-Faden hat sich verhundertfacht; wir wissen nicht, welchem wir folgen sollen, geraten aus einer Sackgasse in die andere. Ein Übermaß von Mitteln hat den Zweck aufgezehrt.“

³¹ Vgl. hierzu W. Ulbricht, „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland“, in: Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin 1958, S. 601 ff. (628).